Namens der Antragstellerin beantrage ich:

Das Verbot der Durchführung der Veranstaltung "111 Jahre Königreich Deutschland" vom 16. bis 17.09.2023 auf dem Gelände der Liegenschaft Schlossallee 1 in 02943 Boxberg/O.L., OT Bärwalde (Flurstücke 35/8, 35/9, 35/10 und 35/11 / Flur 2, Gemarkung Bärwalde) vom 13.09.2023 sowie die entsprechende Duldungsverfügung vom 15.09.2023 werden aufgehoben.

Begründung:

Auf dem im Antrag benannten Gelände, das derzeit von der Stiftung und der Vereinigung Königreich Deutschland genutzt wird, erschienen heute etliche Polizeibeamte und händigten Herrn Marco Ginzel eine Verbotsverfügung vom 13.09.2023,

Glaubhaftmachung: Verbotsverfügung vom 13.09.2023

Anlage 01

und eine Duldungsverfügung vom 15.09.2023

Glaubhaftmachung: Duldungsverfügung vom 15.09.2023

Anlage 02

aus. Die Antragsgegnerin führt derzeit zahlreiche Maßnahmen entsprechend der Bescheide durch. Sie sperrt die Gegend ab und Anreisenden werden Platzverweise ausgesprochen. Dies ist unstreitig. Hilfsweise werden wir eine Glaubhaftmachung in Form von etlichen Eidesstattlichen Versicherungen einreichen.

1. Rechtsschutzbedürfnis der Antragsteller

Bezüglich aller drei Antragsteller besteht ein dringendes Rechtsschutzbedürfnis:

Die Stiftung KRD erhält durch die Veranstaltung Einnahmen, die sie für Stiftungszwecke verwenden wird. Die Vereinigung KRD führt die Staatsan- und zugehörigen (Mitglieder), die entsprechend gemeinnützig tätig sind.

Der Antragsteller zu 3) ist Adressat der Verbotsverfügung und aufgrund von deren Regelungen beschwert.

Diese oben genannten Bescheide können nicht Grundlage der polizeilichen Maßnahmen sein, so dass den Maßnahmen die Rechtsgrundlage fehlt:

2. Falsche/r Adressat/en der Verfügungen

Der Adressat der "Verbotsverfügung", Herr "Peter Fitzek", ist weder Eigentümer des Grundstücks, noch persönlich für die Feier verantwortlich. Er ist also schon nicht der richtige Adressat. Vielmehr hätten die Bescheide, die ohnehin rechtswidrig sind, an die Antragstellerin gesandt werden müssen. Die Antragsgegnerin hatte auch im Rahmen einer Anhörung von den Umständen Kenntnis erlangt, so dass dieser Fehler vermeidbar war.

Glaubhaftmachung: Anhörung und Stellungnahme

Anlage 03

Auf der sog. "Duldungsverfügung" ist schon gar nicht erkennbar, an wen diese gerichtet ist. Es ist kein Adressat erkennbar. Damit ist diese ebenfalls nichtig.

3. Keine öffentliche Veranstaltung

Die Veranstaltung ist **nicht öffentlich** (zu der Veranstaltung haben nur Angehörige des sog. Königreichs Deutschland Zutritt), so dass die Antragsgegnerin für die Maßnahmen nicht zuständig ist. Ein entsprechendes Schreiben wurde vom Treuhänder bereits an die Antragsgegnerin gesandt. Die Antragsgegnerin hat bislang nicht reagiert und es war auch kein Verantwortlicher bereit, mit der Antragstellerin außergerichtlich eine Lösung zu finden.

Die heutige Polizeiaktion und das telefonische Gespräch des Antragstellers zu 2) mit dem Berater des Bürgermeisters Balko im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und dem Leiter des Polizeieinsatzes haben gezeigt, dass offensichtlich für die Antragsgegnerin die Vereinigungsmitgliedschaft gesichert erscheint. Seitens des Antragstellers wurde der Vorschlag gemacht, dass sowohl Bürgermeister als auch Polizei in Zusammenarbeit mit der Vereinigung sicherstellen sollten, dass niemand, der nicht Mitglied der Vereinigung ist, das Gelände betreten könne. Dazu wurde telefonisch abgesprochen, was in dem dann verfassten Schreiben (Anl. 04) schriftlich dargelegt wurde. Der Bürgermeister versicherte am Telefon, dass der Treuhänder diesen Vorschlag gern schriftlich an die Gemeindeverwaltung per Mail senden könne, um hier eine Einigung zu erreichen. Dies wurde per Mail und per Fax getan, wie auch in den Sendeberichten ersichtlich ist. Insofern ist vollkommen gesichert, dass es niemandem, der nicht Mitglied der Vereinigung ist, gelingen kann, an der Veranstaltung teilzunehmen. Selbst Pressevertreter werden nur zur Veranstaltung zugelassen, wenn sie Mitglied der Vereinigung sind.

Glaubhaftmachung: heutiges Schreiben des Treuhänders nebst Versandbestätigung

Anlage 04

111 Jahr-Feier Bärwalde Eilverfahren

Rechtlich ist bezüglich der Art der Vereinigung auszuführen, dass im bundesdeutschen Gesellschaftsrecht

der sog. Numerus clausus der Vereinigungen gilt, wonach die Form, in der eine Gesellschaft existieren kann,

abschließend festgelegt ist. Von einigen öffentlichen Stellen wurde bereits bei der Vereinigung Königreich

Deutschland eine Staatsform angenommen. Andere Stellen nehmen einen nichteingetragenen Verein an.

Zumindest jedoch handelt es sich hierbei um eine Stiftung. Ähnlich wie im Vereinsrecht gilt hier, dass

Tätigkeiten innerhalb der Vereinigung nichtöffentlicher Natur sind.

4. Keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Es besteht keinerlei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Im Gegenteil. Die Stiftung setzt sich

für folgende Ziele ein:

die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger,

mildtätiger und kirchlicher Zwecke und die Förderung des öffentlichen

Gesundheitswesens. Zudem ist die Förderung der Völkerverständigung Zweck der

Stiftung. Weitere Zwecke sind die Förderung der Wissenschaft, der

Entwicklungshilfe, des Denkmalschutzes, der Gesundheit, der Bildung, der

Erziehung und der Kunst. Die Stiftung ist bemüht, den Menschen zu unterstützen,

um zu Verantwortungsbewußtsein gegenüber sich selbst, den Mitmenschen und der

Umwelt zu finden. Weiterhin ist es Aufgabe der Stiftung, eine ganzheitliche

Religion und weitere gemeinnützige Ziele zu fördern.

In Bezug auf die angeblichen Gefahren, die allesamt nicht vorliegen, verweisen wir auf die Stellungnahme

zur Anhörung in der Anlage 03. Es gibt keine Gefahr.

5. Keine Verhältnismäßigkeit

Die Verfügungen sind auch nicht verhältnismäßig. Wie von der Antragstellerin angeboten wurde, hätte

durchaus die private Natur der Veranstaltung geprüft werden können. Es erscheinen ausschließlich

Mitglieder des KRD und solche, die es werden wollen.

Glaubhaftmachung: Anlage 04

6. Dringlichkeit

Die Entscheidung des Gerichts ist eilbedürftig. Die zahlreichen Gäste sind geladen, sind bereits vor Ort oder werden morgen früh anreisen.

Christin Konrad

Rechtsanwältin

Anlagen:

Vollmacht

Verbotsverfügung vom 13.09.2023 Anlage 01
Duldungsverfügung vom 15.09.2023 Anlage 02
Anhörung und Stellungnahme Anlage 03

heutiges Schreiben des Treuhänders nebst Versandbestätigung Anlage 04